

Leipzig: Die neue Aktienmappe von 6000 Mk beträgt die
Gebühr nach Art. 1:

von 1000 Mk 10%	100, 00
" 4000 " 7%	280, 00
" 1000 " 5%	50, 00
	<hr/>
	430, 00

§ 4. Für die Darstellung der Höhe der Aktienmappe ist
§ 5⁴³ Art. 1 und 3 G. R. G. maßgebend.

Wegen der Darstellung und Herausgabe
von Hauptstücken, welche zur Abgabebekanntmachung
Satzungsbekanntmachung dienen oder einem Abgabebekanntmachung
aufgrund der Bekanntmachung, durch die Bekanntmachung
ausgegeben wird, können diese Hauptstücke be-
stimmte Darstellung der Gebühren des Bekanntmachung
ausgegeben werden sollen bekannt werden und in Aufsatz
gebracht werden.

§ 5. Für besondere wichtige Fälle sind für Fälle,
welche eine besondere Mitteilung ~~auszuführen~~
bleibt eine entsprechende Mitteilung oder Er-
klärung der sachverständigen Gebühren des § 3
den Gesetzen des Gerichts vorbehalten.

§ 6. Dem Abgabebekanntmachung sind in der Gebühr nicht ein-
geschlossen.

§ 7. Für den Fall eines Mangels in der Kopie
des Bekanntmachungsbekanntmachung bleibt die entsprechende
Ausfertigung der sachverständigen Gebühren dem

Erwaffen des Gewichts überlassen.

Die Größe des nun nicht mehr von der
des. verletzten Gewebe kann in solchen
Fällen nur ein Beweis dafür sein.

§ 8. In Fällen der Beschädigung von Gewebe-
mengen sind die Größen für jeden Fall
nach Maßgabe der Beschädigung der Akkord-
bei den einzelnen Geschäftszweigen besonders zu
ermitteln.

Der Vorbehalt des § 5 findet nach jeder An-
wendung.